

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEWERBEGEBIET FRIEDRICHSFELD NR.66/12b

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66/12

M.1:1000

ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	MISCHGEBIET
	GEWERBEGEBIET
	EINGESCHRENKTES GEWERBEGEBIET
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEAUUNG (HÖCHSTGRENZE)
	OFFENE BAUWEISE
	BESONDFRE BAUWEISE
	SATTELDACH
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	ABGRENZUNG VON BEREICHEN UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLN
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2,00m HOCH)
	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2,00m HOCH)
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
	ABWASSERLEITUNG, G GASLEITUNG, W WASSERLEITUNG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENBEGLEITGRÜN
	GEHWEGFLÄCHE, ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR INDUSTRIEBAHN
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
	FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
	UMFORMERSTATION
	DENKMALSCHUTZ
	PARKSTREIFEN PARKBUCHT
	ALTE STRASSEN- BZW. GELÄNDEHÖHE
	NEUE STRASSENHÖHE
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
	SICHTWINKEL
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	TRAFOSTATION
	BÖSCHUNG

HINWEIS:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF §111(1) LBO.
2. IM PLANUNGSBEREICH WURDEN BEREITS FRÜHER VOR-UND FRÜHGESCHICHTLICHE FUNDE ENTDECKT, ERDARBEITEN DÜRFEN DAHER NUR UNTER AUFSICHT DES LANDESDENKMALAMTES, ABT. BODENDENKMALPFLEGE, DURCHFÜHRT WERDEN. DER BEAUFTRAGTE FÜR DIE BODENDENKMALPFLEGE IM STADTKREIS MANNHEIM IST DESHALB MINDESTENS VIER WOCHEN VOR BEGINN JEDLICHER BAUMASSNAHMEN HIUVON ZU UNTERRICHTEN.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. IM BEREICH DER GEBÄUDE IST EINE AUFFÜLLUNG DER DURCH STRASSENANSCHÜTTUNGEN ENTSTANDENEN BÖSCHUNGEN ZULÄSSIG.
- * 2. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.
3. b= BESONDERE BAUWEISE
 - a.) NACH § 22, ABS. 4 BAUNVO KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN, BZW. BIS ZU 8,00m. HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
 - b.) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN ABSTAND VON 6,00m. EINHALTEN.
 - c.) SOFERN JEDOCH MIT 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEN NACHBAR-GRUNDSTÜCKEN MINDESTENS EIN GRENZABSTAND VON 3,00m. EINGEHALTEN WIRD ODER IST, GENÜGT AUCH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND VON 3,00m
4. AUFGRUND VON § 1 ABSATZ 5 BAUNVO SIND DIE NACH § 8 ABSATZ 3 NR. 1 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- * 5. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 6. BEI BAULICHEN MASSNAHMEN IN DER UMGEBUNG DES DENKMALS AN DIE SCHLACHT BEI SECKENHEIM AUF DEM GRUNDSTÜCK FLST. NR. 54656/2 IST DAS LANDESDENKMALAMT ZU HÖREN.
- * 7. INNERHALB EINES BEREICHES VON 100m ENTLANG DER BUNDESAUTOBAHN SIND WERBEANLAGEN, DIE GEEIGNET SIND VERKEHRSTEILNEHMER AUF DER BAB ANZUSPRECHEN, NICHT ZULÄSSIG.
8. IM GEX-GEBIET SIND GEMÄSS § 1 ABSATZ 4 BAUNVO NUR GESCHÄFTS-, BÜRO-UND VERWALTUNGS- GEBÄUDE ZULÄSSIG. (SIEHE AUCH FESTSETZUNG NR. 9)
9. IM GE UND GEX- GEBIET ZWISCHEN STEINZEUGSTRASSE (L597) SAARBURGER RING, METZER UND PFALZBURGER STRASSE SIND GEMÄSS § 8 ABS. 3 ZIFF. 2 BAUNVO ANLAGEN FÜR KULTURELLE UND SPORTLICHE ZWECKE ZULÄSSIG. (FÜR DAS GEX-GEBIET IN DEM GENANNTEN BEREICH GILT AUCH DIE FESTSETZUNG NR. 8)

NR.....
GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
KARLSRUHE,.....
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM
AM 26.04.83 ALS SATZUNG BESCHLOS-
SENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST
NACH § 12 BBauG. AM 16.09.83 RECHTS-
VERBINDLICH GEWORDEN.

MANNHEIM, DEN 16.09.83

STADT MANNHEIM DEZ. IV



[Signature]
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 3. 11. 82

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

[Signature]
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 3. 11. 82

STADTPLANUNGSAMT

[Signature]
STADTBAUDIREKTOR

